

Allgemeine Lieferbedingungen der MIKROPUL GmbH, Stand August 2009

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über von uns angebotene Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten – in der jeweiligen Fassung – auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung anerkannt. Der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen, soweit wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen; sie erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass wir – auch in Kenntnis dieser Bedingungen – unsere Lieferung ohne weiteren Vorbehalt ausführen oder Zahlungen entgegennehmen.
- (2) Soweit in diesen Bedingungen oder in sonstigen Vereinbarungen auf Incoterm-Klauseln Bezug genommen wird, gelten diese in der Fassung von 2000.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist zugunsten des Bestellers enthalten. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch uns zustande. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung maßgeblich. Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die zu unseren Angeboten gehören, gelten hinsichtlich der Maße, Gewichte, Leistungsangaben und sonstigen Daten stets nur annähernd und sind weder garantiert, noch stellen sie ohne ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zusage durch uns eine Beschreibung der Sollbeschaffenheit dar. Es handelt sich hierbei lediglich um unverbindliche Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung, von denen Abweichungen nach Maßgabe des folgenden Absatzes dieses Paragraphen zulässig sind.
- (2) Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird, die Änderungen für den Besteller zumutbar sind und mit dem Besteller nicht die Verbindlichkeit von Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten) sowie Darstellungen derselben ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Auch in diesem Fall bleiben Änderungen durch uns zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Besteller zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist unser erstes Angebot kostenfrei. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur dann kostenfrei, wenn daraufhin der Vertrag wirksam zustande kommt.
- (4) Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung oder Bestätigung durch E-Mail. Mündliche Zusagen durch uns sind rechtlich unverbindlich.
- (5) Für sämtliche Unterlagen, Muster, Zeichnungen Spezifikationen etc., die wir dem Besteller oder einem potentiellen Besteller zukommen lassen – unabhängig davon, ob dies im Zusammenhang mit einem Angebot, einer Lieferung oder in sonstigem Zusammenhang erfolgt – behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten ohne unser ausdrückliches schriftliches Einverständnis weder im Original oder als Kopie, noch inhaltlich zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen unverzüglich kostenfrei an uns zurückzusenden.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW, Incoterms 2000), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Für die Lieferfristen ist die Auftragsbestätigung maßgebend, soweit darin ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart ist. Von uns ansonsten in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd.
- (3) Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst am Tag nach dem Eingang aller für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen und Angaben, die vom Besteller zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages beizubringen sind; dazu gehören z. B. die genehmigten Zeichnungen, Bescheinigungen, Freigaben oder Kontingenzuteilungen. Ist ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, verschiebt sich dieser, wenn die genannten Angaben vom Besteller nicht zu dem dafür vereinbarten Termin bei uns eingetroffen sind, um den Zeitraum der Verzögerung. Auf ein Vertretenmüssen

des Bestellers kommt es hierbei nicht an. Die Lieferfrist beginnt weiterhin nicht vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware am in der Auftragsbestätigung genannten Verladeort an die vom Besteller mit dem Transport beauftragte Person übergeben wurde.

- (4) Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug oder wird uns eine Lieferung unmöglich, so ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Schadensersatz haften wir im Falle des Verzuges oder Unmöglichkeit der Leistung nur nach Maßgabe der Regelungen unter § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (5) Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Die Lieferung steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt, dass gegebenenfalls erforderliche Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. der Lieferung keine sonstigen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer/Verbringer oder einem unserer Lieferanten zu beachtenden Ausfuhr- oder Verbringenvorschriften entgegenstehen.
- (6) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen bei Vertragsschluss nicht oder nicht in ihrem tatsächlichen Ausmaß vorhersehbaren Ereignissen, die uns die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören z. B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, politische Unruhen, behördliche Anordnungen, nachträglich ohne unser Verschulden eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Feuer- und Frostschäden usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintreten –, berechtigen uns auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Über den Eintritt der vorgenannten Umstände werden wir den Besteller innerhalb angemessener Frist benachrichtigen. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung nicht zuzumuten ist, kann er vom nicht erfüllten Teil des Vertrages nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- (7) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund nachträglicher Änderungswünsche des Bestellers haben wir in keinem Fall zu vertreten. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, behalten wir uns vor, dadurch entstandene Mehrkosten zusätzlich zu berechnen.
- (8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen, insbesondere die ortsüblichen Lagerkosten.
- (9) Angemessene Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, wenn sie für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch keine zusätzlichen Kosten oder erheblicher Mehraufwand entstehen.

§ 4 Preise

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Lieferung bzw. Leistung maßgeblichen Umsatzsteuer und - soweit nicht anders vereinbart - EXW (Incoterms 2000), jedoch ohne Verpackung; diese wird zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnet und nicht zurückgenommen. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen sowie etwaige Zölle, Steuern, Gebühren oder ähnliche Abgaben, soweit sie von uns zu tragen sind, werden gesondert berechnet.
- (2) Soweit wir abweichend von Absatz 1 die Tragung der Fracht, Verladekosten, Versicherung, Zölle oder sonstigen Gebühren und Abgaben ausdrücklich vertraglich übernommen haben, gehen zwischen Vertragsschluss und Lieferung eintretende Kostensteigerungen bei den vorgenannten Positionen zu Lasten des Bestellers. Die Kostensteigerungen haben wir dem Besteller auf Nachfrage nachzuweisen. Entgegen S. 1 dieses § 4 Abs. 2 haben wir die Kostensteigerung zu tragen, wenn diese nur deshalb eintritt, weil wir eine verspätete Bereitstellung des Liefergegenstandes zu vertreten haben.
- (3) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu unseren jeweiligen am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder in eine Auftragsbestätigung bedeutet nicht die Vereinbarung eines Festpreises.
- (4) Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach unserer Auftragsbestätigung mit fester Preisvereinbarung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren – wie Energie-, Rohstoff-, Lohn-, Versicherungs- und Transportkosten – wesentlich (d.h. um mindestens 10 %), so sind wir zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers, insbesondere im Hinblick auf von diesem ggfs. bereits eingegangene Verpflichtungen zur Weiterlieferung der Ware zu einem bestimmten Preis, berechtigt.

§ 5 Zahlungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben Zahlungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne Abzug netto Kasse spätestens zehn Tage nach Eingang des Liefergegenstandes und Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Zahlungen durch Besteller mit Sitz im Ausland erfolgen gegen Akkreditiv.
- (2) Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen.
- (3) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, haben wir Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Der Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.
- (4) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns. Zahlungen mit Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach endgültigem Eingang der Scheckgutschrift als erfolgt.
- (5) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich derjenigen aus anderen Einzelaufträgen, nach unserem pflichtgemäßem Ermessen gefährdet wird, insbesondere ein vom Besteller ausgestellter Scheck nicht eingelöst werden kann oder der Besteller seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller sofort fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (6) Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn der Gegenanspruch unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Soweit mit dem Besteller nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen in € (Euro) und ausschließlich an uns zu leisten.

§ 6 Verpackung, Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme der Ware durch den Besteller

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wählen wir die Art der Verpackung nach freiem Ermessen.
- (2) Die Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand am in der Auftragsbestätigung genannten Verladeort an die vom Besteller genannte Transportperson übergeben worden ist. Darüber hinaus kommt der Besteller in Annahmeverzug, wenn wir ihm unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben, der Besteller aber eine Übernahme der Ware zum genannten Termin ablehnt oder die Waren zum genannten Termin nicht abholt bzw. nicht von einer Transportperson abholen lässt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für zulässige Teillieferungen durch uns.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist sind wir zudem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (4) Der Liefergegenstand wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 7 Gewährleistung für Sachmängel

- (1) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jedwede Mängelrüge muss der Besteller uns gegenüber schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erklären, damit uns eine Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge möglich ist.

Der Besteller hat die gelieferte Ware im Übrigen unmittelbar nach Eintreffen auf Transportschäden zu untersuchen und hierbei festgestellte Schäden schriftlich auf dem Frachtbrief zu vermerken, diese Rüge von der Transportperson gegenzeichnen zu lassen sowie uns hierüber schriftlich zu informieren.

- (2) Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Dabei haben wir die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe des § 439 Abs. 2 BGB zu tragen. Macht der Besteller in diesem Zusammenhang berechtigterweise Kosten gegen uns geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigener Gegenstände entstanden sind, so sind die Erstattungsansprüche des Bestellers insoweit auf seine Selbstkosten begrenzt.
- (3) Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verweigern wir diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Mangelbeseitigung aus sonstigen Gründen mindestens zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Bestellers bei Mängeln der Ware ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen der Besteller zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung nicht möglich ist, von uns zu vertreten ist oder ein Mangel sich erst bei einer Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware gezeigt hat. Der Besteller ist bei Lieferung mangelhafter Waren oder bei Teillieferungen zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur dann berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.
- (5) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Sollte die Inanspruchnahme des Lieferers des Fremderzeugnisses aus nicht vom Besteller zu verantwortenden Gründen fehlschlagen (z.B. wegen Insolvenz des Lieferers), so stehen dem Besteller gegen uns Mängelansprüche nach Maßgabe der Regelungen dieses § 7 zu.
- (6) Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller allein nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zu.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von uns die Ware eigenmächtig nachbearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Bearbeitung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Es wird zudem keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, soweit nicht eine von uns gestellte Montageanleitung fehlerhaft ist,
 - Änderungen am Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung,
 - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sofern sie nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.
- (8) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für die Verjährung von Ansprüchen nach § 823 BGB, die auf einem Mangel beruhen.

Im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für solche, die durch arglistiges Verhalten oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, unserer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, gilt abweichend hiervon die gesetzliche Verjährungsfrist. Dies gilt auch für den Fall, dass wir dem Kunden gegenüber für Mängel eines Bauwerkes haften oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 8 Gewährleistung für Rechtsmängel, Schutzrechte

- (1) Führt der Gebrauch des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland oder, soweit wir vor Vertragsabschluss darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass eine Verbringung ins Ausland vorgesehen ist, in dem bezeichneten Bestimmungsland, werden wir nach unserer Wahl – soweit für den Besteller zumutbar – diesem entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder durch Modifikation des Liefergegenstandes bzw. Lieferung eines geänderten Liefergegenstandes, der aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, dafür sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.
- (2) Ist dies nicht oder nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder innerhalb einer angemessenen Frist möglich, ist der Besteller zum Rücktritt oder zur angemessenen Minderung des Kaufpreises berechtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche

che des Bestellers bestehen allein nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (3) Die in Abs. 1–3 bezeichneten Verpflichtungen bestehen für uns nur dann, wenn
1. der Rechtsmangel nicht auf Anweisungen oder Entwürfen des Bestellers oder darauf beruht, dass dieser den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat oder die Rechtsverletzung ihre Ursache nur in der Verbindung oder dem Gebrauch des Liefergegenstandes mit anderen Produkten hat,
 2. der Besteller uns unverzüglich unterrichtet, wenn ihm gegenüber Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzungen geltend gemacht werden,
 3. der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und im Übrigen uns alle Abwehrmaßnahmen gegenüber den Ansprüchen einschließlich der außergerichtlichen Beilegung überlässt,
 4. der Besteller ggf. den Austausch oder die Modifikation des Liefergegenstandes ermöglicht.
- (4) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 8 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten aus nicht vom Besteller zu verantwortenden Gründen erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- (5) Hinsichtlich der Gewährleistungsfrist gilt § 7 Abs. 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen entsprechend.

§ 9 Haftung

- (1) Wir haften auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen haften wir, wenn sich nicht aus einer von uns übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes etwas anderes ergibt, auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.
- (3) Wir haften auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (erste Alternative) und für Schäden, die von unseren einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten verursacht wurden (zweite Alternative). Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Bestimmung sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Soweit wir nach der vorstehenden Regelung des § 9 Abs. 3 für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden, dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- (5) Mittelbare Schäden und Folgeschäden (d.h. Schäden die nicht unmittelbar am Liefergegenstand selbst eintreten wie z.B. entgangener Gewinn), sind außerdem nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (6) Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- (7) Die Regelungen zum Ausschluss der Gewährleistung sowie zur Verjährung von Ansprüchen in § 7 Abs. 1, 7, 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gelten entsprechend.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Forderungen aus Kontokorrent, soweit der Saldo gezogen und anerkannt ist), die uns aus der Geschäftsverbindung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, gegen den Besteller oder die mit ihm verbundenen Unternehmen jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum. Auf Verlangen des Bestellers werden wir Sicherheiten freigeben, wenn und soweit ihr sich unter

Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge ergebender realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Dabei ist von den Einkaufspreisen für Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

- (2) Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgen stets für uns als Hersteller. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung. Erfolgte die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt unser Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen die gleichen Regelungen wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist oder Zahlungseinstellung durch den Besteller vorliegt. Wir können verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen bzw. Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übertragen. Im Falle der Zuwiderhandlung des Bestellers entstehende Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Der Besteller hat sämtliche Kosten der Wiederinbesitznahme zu tragen.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese insbesondere auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden bzw. allgemein gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (7) Der Besteller tritt uns zur Sicherheit für unsere Forderungen gegen ihn auch diejenigen Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Gebäude bzw. Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

§ 11 Geheimhaltung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die uns vom Besteller im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Köln.
- (3) Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken der Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.